Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 14. April 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 26. März d. J., die Branntweinsteuer betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 5. März d. J.

die evangelische Pfarrei Mühlburg, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Ludwig Fellmeth in Keppenbach zu übertragen;

unter dem 16. März d. J.

den Hauptmann Holtz vom dritten Infanteriebataillon auf den Grund des Ausspruches der Superarbitrirungscommission für Offiziere und Kriegsbeamte in Ruhestand zu versetzen; zugleich demselben den Charakter als Major und die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen;

durch allerhöchste Ordre vom 23. März d. J.

den Rechtspraktikanten Berthold Deimling von Carlsruhe zum zweiten Garnisonsauditor dahier zu ernennen;

unter dem 29. März d. J.

dem Ansuchen des Amtmanns Maier in Kenzingen, aus dem großherzoglichen Staatsdienste auszutreten, zu entsprechen;

dem Amtmann Blattmann in Donaueschingen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die auf den Hofrath Dr. Anton Mayer gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1852/53 zu bestätigen;

den Stiftungsverwalter Carl Maier zu Freiburg in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. März d. J.

den evangelischen Pfarrer Ernst Maler in Holzen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Hautz in Bahlingen,

die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Ignaz Menner in Dürrheim,

die katholische Pfarrei Stockach dem Pfarrer Friedolin Utz in St. Georgen,

die katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufen, dem Dekan und Pfarrer Anton Lederle in Gundlingen,

die katholische Pfarrei Biengen, Amts Staufen, dem Pfarrer Joseph Mayer in Jechtingen,

die katholische Pfarrei Forbach, Amts Gernsbach, dem Dekan und Pfarrer Mathias Huggle in Honstetten,

die katholische Pfarrei Ubstadt, Amts Bruchsal, dem Pfarrer Carl Jäger in Oberwinden,

die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Adelsheim, dem Pfarrer Anton Geyer zu Rippberg,

das erledigte Benefizium ad Sanctum Leonardum in Markdorf dem Pfarrer Johann Michael Vetter in Wangen,

das Amtschirurgat Stühlingen dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Johann Evangelist Mayer von Eigeltingen zu übertragen;

dem praktischen Arzte Goller in Kehl das erledigte Amtschirurgat Kork zu übertragen und bis auf Widerruf zu genehmigen, daß derselbe seinen Wohnsitz zu Kehl nehme;

der von der Gemeindebehörde in Villingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Schwab von Donaueschingen zum städtischen Bezirksförster in Villingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 2. April d. J.

den Professor des römischen Rechts an der Universität Freiburg Dr. Adolph Schmidt zum Hofrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Condominatsort Kürnbach, nach erfolgter Mitbestätigung von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung, dem Pfarrer Ludwig Wernigk in Palmbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 26. März d. J., die Branntweinsteuer betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 79), die Branntweinsteuer betreffend, wird unter Aufhebung der zu dem Gesetz vom 22. Juni 1837 über das Branntweinkesselgeld erlassenen Vollzugsvorschriften andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Als steuerbare Brenngefäße gelten nach Art. 4 des Gesetzes diejenigen Gefäße eines Brennapparates, in welchen die Brennstoffe (die Maische oder der zu verstärkende Branntwein) entweder durch unmittelbare äußere Einwirkung des das Brenngefäß umgebenden Feuers, oder durch Einlassung von Wasserdampf in die Brennstoffe selbst, oder mittelst Leitung von Wasserdämpfen in metallenen Röhren durch die Brennstoffe zu dem für die Entwickelung von Alkoholdämpfen erforderlichen Hitzgrad erwärmt werden.

Gefäße, in welchen eine Destillation der Brennstoffe durch die aus den erstern Gefäßen einströmenden Alkoholdämpfe erfolgt, und diejenigen, in welchen nur eine Vorwärmung der Brennstoffe vor sich geht, gehören nicht zu den steuerbaren Gefäßen eines Brennapparates.

§. 2.

Die steuerbaren Brenngefäße müssen nach Art. 5 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht nach Anordnung der einschlägigen Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Küfer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Brenngefäßes ist in ganzen Maasen zu bestimmen und, was unter einer Maas ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die großherzogliche Steuerdirection eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuerkasse.

§. 3.

Wer ein Brenngefäß oder auch nur einen Hut dazu an- oder abschafft, wer an einem schon geeichten Brenngefäße eine Veränderung vornehmen läßt, welche auf den Gehalt desselben Einfluß hat, wer dem Brennapparat eine Einrichtung gibt, welche die Anwendung eines höheren Steuersatzes begründet, wer endlich ein Brenngefäß oder einen Kesselhut ausleiht, hat davon dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von sechzehn Stunden nach Empfang des neuen oder veränderten Brenngefäßes oder Kesselhuts, beziehungsweise nach der Abgabe des Brenngefäßes oder Kesselhuts, deßgleichen nach der Herstellung der den höheren Steuersatz begründenden Einrichtung und eben so nach der erfolgten Ausleihung eines Brenngefäßes oder Kesselhuts geschehen.

§. 4.

Die Anordnung des steuerlichen Verschlusses der Brennapparate, wo er für nothwendig erkannt wird (Art. 10 des Gesetzes), steht der Obereinnehmerei zu.

Der steuerliche Verschluß hat jedenfalls einzutreten:

1. bei den Brennapparaten, welche in Orten, Höfen oder einzelnen Häusern sich befinden, welche außerhalb des Wohnorts des Steuererhebers gelegen sind;
2. bei den Brennapparaten von Personen, welche sich der Unterschlagung der Branntweinsteuer schuldig oder sehr verdächtig gemacht haben.

Soll die Maßregel des steuerlichen Verschlusses auf sämmtliche Brennereien eines Steuererhebungsbezirks ausgedehnt werden, so ist dazu die Genehmigung der großherzoglichen Steuerdirection erforderlich.

§. 5.

Im Fall der steuerliche Verschluß eines Brennapparates angeordnet ist, gelten nachfolgende Vorschriften:

Wie der Verschluß anzulegen sei, ob am Kesselhute, am Kessel, an sonstigen Theilen des Brennapparates, oder an der Feuerung, wird im einzelnen Falle je nach Beschaffenheit des Brennapparates bestimmt.

Der Besitzer des Letzteren muß nach Anweisung der Steuerbehörde diejenige Einrichtung treffen, welche zur sicheren Anlegung des Verschlusses erforderlich wird.

Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses besorgt der Steuerheber des Orts oder sein Stellvertreter.

Zum Branntweinbrennen wird der Verschluß jeweils auf die Dauer der Betriebsperiode, für welche ein Brennschein gelöst wurde, abgenommen.

Wünscht ein Branntweinbrenner in der Zeit, für welche kein Brennschein gelöst ist, das Brenngefäß zur Bereitung von heißem Wasser zu verwenden, und bedarf es hiezu der Abnahme des Verschlusses, so kann auf schriftliches Begehren des Brenners und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, wenn keine Vorbereitungen zum Branntweinbrennen wahrzunehmen sind, abgenommen werden, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang.

Machen Veränderungen oder Reparationen an dem Brennapparat die Abnahme des Verschlusses nothwendig, so hat dieselbe auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit einzutreten. Innerhalb sechzehn Stunden nach beendigter Herstellung hat der Branntweinbrenner behufs der Wiederanlegung des Verschlusses den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere als die vorgenannten Zwecke kann der Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei und unter Beobachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeldlich.

§. 6.

Wer Branntwein brennen oder Weingeist fertigen will, hat dieß innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber unter Angabe der Zeit, für welche er dem Art. 7 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, zu erklären und, wenn er mehrere Kessel hat, anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will. Wer in mehreren Kesseln zugleich zu brennen beabsichtigt, muß für jeden einen besonderen Brennschein lösen.

Die Erklärung hat schriftlich oder mündlich zu geschehen und im letzteren Fall der Steuerpflichtige den Eintrag in der über die Declarationen geführten Uebersicht zu unterzeichnen.

Der Steuererheber hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brennschein dienende Quittung dem Brenner auszufolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Durch die Lösung eines Brennscheins für eine bestimmte Periode erwirbt der Besitzer des betreffenden Brennapparats das Recht, solchen innerhalb dieser Periode zur Bereitung von Branntwein entweder selbst zu benutzen, oder in seinem Brennlokal durch Dritte benutzen zu lassen. Soll jedoch der Brennapparat außerhalb des Brennlokals des Besitzers durch einen Dritten benutzt werden, so hat dieser für sich einen Brennschein zu lösen.

§. 8.

Will ein Branntweinbrenner für den Rest der Betriebsperiode das Brennen in einem Brennapparate, welcher einem höheren Steuersatze unterliegt, fortsetzen, so ist, wie im Falle des Art. 8 des Gesetzes, der Mehrbetrag der Steuer für den Rest der Betriebsperiode, den Drittelsmonat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, gegen Aushändigung eines weiteren Brennscheins zu entrichten.

§. 9.

Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein fortbrennen; er muß sich aber bei dem Steuererheber des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennscheins über seine Berechtigung ausweisen.

§. 10.

Die Branntweinbrennereien stehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen zehn Uhr Abends und fünf Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brennlokale und nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Branntweinbrennereien sind das Steueraufsichts- und Erhebungspersonal, so wie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei oder der Steuerdirection ausweisen können. Personen, welche nicht im Dienste der Finanzverwaltung stehen, können nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirection verwendet werden. Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 11.

Wer Branntwein oder Weingeist in das Großherzogthum einführt, hat — vorbehaltlich der in den §§. 12 und 13 zugelassenen Ausnahmen — nach Art. 11 des Gesetzes eine Uebergangssteuer zu entrichten.

Dieselbe wird für Branntwein auf einen Gulden und vierzig Kreuzer und für Weingeist (Spiritus) auf drei Gulden von der badischen Ohm festgesetzt.

Die Zahlung geschieht, wenn der eingeführte Branntwein oder Weingeist von einem Uebergangsscheine (Verordnung vom 6. November 1841 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — §. 15) begleitet und dieser an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet

ist, an den Steuererheber des betreffenden Orts im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des ersten badischen Orts, den der Transport auf seinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Bestimmungsort dient im ersten Falle der Uebergangsschein, im letztern die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 12.

Branntwein oder Weingeist, welcher in das Großherzogthum eingeht, ist der Uebergangssteuer nicht unterworfen:

1. wenn er nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

Kömmt der zur Durchfuhr bestimmte Branntwein oder Weingeist nicht aus dem freien Verkehr des Zollvereins, so muß er unter der vorschriftsmäßigen Zollcontrole transportirt werden.

Kömmt er dagegen aus dem freien Verkehr des Zollvereins und ist er von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß sich aus diesem die Bestimmung zur Durchfuhr ergeben.

Ist im Falle der Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins der Transport nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß von der Steuerstelle des Eintrittsortes ein auf den Austrittsort lautender Transportschein erhoben und alles das beobachtet werden, was in solchem Falle in der Verordnung vom 6. November 1841, §. 16 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — für die Durchfuhr von Wein vorgeschrieben ist.

Findet die Durchfuhr von Branntwein oder Weingeist durch aus dem Zollverband ausgeschlossene Theile des Großherzogthums statt, so muß sie gleichfalls von einem Transportschein begleitet sein und es tritt, wo die Oertlichkeit dieß nicht zuläßt, die ihr angemessene, von großherzoglicher Steuerdirection anzuordnende Ueberwachung der Durchfuhr ein.

2. Wenn er die Bestimmung zum Zwischenhandel nach anderen Ländern hat und deßhalb nach §. 13 Befreiung von der Uebergangssteuer bewilligt wird.

3. Wenn er beim Eingange unter Zollcontrole an der Zollgrenze oder im inländischen Bestimmmungsorte durch Erlegung des Eingangszolles in freien Verkehr übergeht.

§. 13.

Wer Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwischenhandel nach anderen Ländern bezieht und auf den Grund des Art. 11 des Gesetzes von der Uebergangssteuer befreit zu werden wünscht, hat sich an die großherzogliche Steuerdirection zu wenden, auf deren Antrag sofort von dem Finanzministerium bestimmt werden wird, ob und unter welchen näheren Bedingungen die bezügliche Begünstigung stattfinden kann.

§. 14.

Wer im Großherzogthum bereiteten Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maas unter Controle in's Ausland versendet, hat nach Art. 12 des Gesetzes eine Steuerrückvergütung anzusprechen. Dieselbe wird vom Branntwein auf fünfzig Kreuzer und vom Weingeist auf einen Gulden und dreißig Kreuzer für die badische Ohm bestimmt.

Diese Steuerrückvergütung darf nur geleistet werden:

1. wenn der Branntwein von einem Branntweinbrenner, der nur mit selbstbereitetem Branntwein handelt, herrührt und ohne Zwischenlagerung ausgeführt worden ist;
2. wenn die in einem Transport ausgeführte Menge fünfzig Maas oder mehr beträgt;
3. wenn die Ausfuhr nach Vorschrift des folgenden Paragraphen gehörig nachgewiesen ist;
4. wenn vom Tage der Absendung bis zur Geltendmachung der Rückvergütung nicht über zwei Monate verflossen sind.

§. 15.

Wenn die Steuerrückvergütung von außer Land gehendem Branntwein oder Weingeist in Anspruch genommen werden will, muß bei dem Steuererheber des Versendungsortes ein Steuerrückvergütungsschein gelöst werden.

Wird die Ausfuhr nach anderen Zollvereinsstaaten und mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so hat der Ausführende den Steuerrückvergütungsschein dem bezüglichen Zollamte zur Ausfertigung des Uebergangsscheins abzugeben. Letzteres beurkundet, nachdem ihm der Uebergangsschein mit der Erledigungsbescheinigung wieder zugekommen ist, die Ankunft am Bestimmungsort auf dem Steuerrückvergütungsschein und stellt solchen dem Ausführenden wieder zu.

Wird die Versendung des Branntweins nicht mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum auf dem Rückvergütungsscheine beurkundet werden und zwar:

1. bei der Ausfuhr nach einem oder durch ein Zollvereinsland durch den Steuererheber des letzten badischen Orts;
2. wenn die Versendung über die Grenze gegen Frankreich oder die Schweiz, so wie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen von Mannheim, Heidelberg und Wertheim erfolgt, durch die Zollbehörde, wenn sie über Knielingen oder Leopoldshafen stattfindet, durch den Rheinbrückengelderheber, beziehungsweise Untererheber daselbst.

Das Eintreffen des ausgeführten Branntweins in dem Grenzlande muß überdieß in den nachfolgenden Fällen auf dem Rückvergütungsscheine bestätigt werden, nämlich:

1. bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern durch die Controlstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiete berührten Orts und, so fern sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher daselbst;
2. bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Orts;
3. bei dem Uebergang nach dem königlich preußischen Fürstenthume Sigmaringen durch den Bürgermeister oder Stellvertreter des erst berührten Sigmaringenschen Orts;
4. bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen durch die Steuerstelle des erst berührt werdenden großherzoglich hessischen Orts.

Die Steuerrückvergütung wird auf den Grund des mit den vorgeschriebenen Beurkundungen versehenen Steuerrückvergütungsscheins von der Obereinnehmerei des Absendungsortes geleistet.

§. 16.

Unabhängig von den im Gesetz angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist die Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige mit Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 17.

Hinsichtlich des Verschlusses der Branntweinbrennapparate und der Aufsicht der Branntweinbrennereien, welche sich in Gebäuden einer Bierbrauerei und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt befinden, bleiben die bestehenden Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 und der Vollzugsverordnung dazu vom 30. April 1845 in Kraft.

§. 18.

Gegewärtige Vollzugsverordnung tritt mit dem Gesetze vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit.

Sind die Betriebsperioden, für welche auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1837 Brennscheine gelöst wurden, nicht ohnehin mit dem Monate April abgelaufen, so erlöschen sie gleichwohl mit dem Schlusse dieses Monats. Die betreffenden Branntweinbrenner haben daher, falls sie vom 1. Mai d. J. an fort zu brennen beabsichtigen, nach §. 6 neue Brennscheine zu lösen. Was sie nach den ältern Brennscheinen für die Zeit vom 1. Mai d. J. an an Kesselgeld bereits entrichtet haben, wird ihnen gegen Ablieferung der bezüglichen Brennscheine von der Obereinnehmerei rückvergütet.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. Dezember v. J.: der pensionirte Forstmeister von Drais dahier;
am 12. Februar d. J.: der Professor Müller, Vorstand des Blindeninstituts in Freiburg;
am 28. Februar d. J.: der pensionirte Oberamtmann Fernbach in Freiburg;
am 4. März d. J.: der pensionirte Oberstlieutenant Christoph Georg Pfeiffer in Freiburg;
am 7. März d. J.: der Oberst und Commandant der Bundesfestung Rastatt, Heinrich von Hinkeldey in Rastatt;
der katholische Pfarrer Ambros Hettich von Gremelsbach, Amts Triberg;
der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Vetter in Nöggenschwiel, Amts Waldshut;
am 13. März d. J.: der katholische Pfarrer und Dekan Johann Baptist Heim in Kirchdorf, Amts Villingen;
am 23. März d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer und Dekan Felix Orth von Staufen;
am 26. März d. J.: der Amtmann Meier zu Ladenburg.